

Beitragsordnung des SV Fortuna Leipzig 02 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Auf der Grundlage des § 12 der Satzung des SV Fortuna Leipzig 02 e.V. erlassen der Vorstand und die Abteilungsleiter zur Regelung der Beitragsangelegenheiten der Mitglieder eine Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des SV Fortuna Leipzig 02 e.V..
3. Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied des SV Fortuna Leipzig 02 e.V. ist gemäß der Vereinssatzung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in finanzieller Form sowie gegebenenfalls zur Entrichtung bzw. Erfüllung von der Mitgliederversammlung beschlossener Sonderbeiträge, Umlagen und Arbeitsauflagen verpflichtet. Die Beitragspflicht ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 3 Beitragsfestsetzung

1. Jedes Mitglied wird entsprechend seinem Alter, seinem Vereinsstatus sowie seinem sozialen Status einer der folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

- Klasse A: Ehrenmitglieder
- Klasse B: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
- Klasse C: in Ausbildung befindliche Personen ab 18 Jahre, ALGII(Hartz IV)-Bezieher, Rentner
- Klasse D: -
- Klasse E: Mitglieder, die nicht einer anderen Beitragsklasse zuzuordnen sind
- Klasse F: Fördermitglieder
(Personen, die den Verein finanziell fördern, jedoch nicht sportlich aktiv sind)

Das Mitglied hat die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Beitragsklasse C gegenüber dem Vorstand auf formlose Anforderung schriftlich nachzuweisen. Bei Wegfall von Voraussetzungen hat das Mitglied dies von selbst umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Entsprechend Sportförderungsrichtlinie der Stadt Leipzig wendet der SV Fortuna Leipzig 02 e.V. die Regelungen des Leipzig-Passes (50% Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag) für die Beitragsklassen B und C an.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den in Absatz 1 eingeteilten Beitragsklassen. Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2015 pro Monat:

Klasse A:	beitragsfrei
Klasse B:	10,00 EUR
Klasse C:	12,00 EUR
Klasse D:	(entfällt)
Klasse E:	15,00 EUR
Klasse F:	5,00 EUR

Die Aufnahmegebühr für jedes Mitglied beträgt 12,00 EUR.

3. Aus den Mitgliedsbeiträgen werden Aufwendungen des Vereins zur Schaffung der Grundvoraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, für Beiträge an übergeordnete Sportverbände, für Versicherungen, für Betriebskosten, für Personal- und Pflegekosten sowie zur Geschäftsführung beglichen.
4. Für zusätzliche Angebote, die nicht den grundsätzlichen Aufgaben des Vereins zuzuordnen sind, können gesondert Gebühren erhoben werden.
Diese werden in Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitern vom Vorstand beschlossen.
(zum Bsp. Feiern oder Fahrten)
5. Ergänzend zum Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied der Beitragsklassen C und E ein jährlicher Betrag in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Dieser Betrag bildet den Gegenwert für die von jedem dieser Mitglieder jährlich zu erbringenden 5 Arbeitsstunden.
Für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden je 5,00 Euro, in Summe 25,00 Euro, berechnet.

Der Betrag ist zum 20.02. eines jeden Jahres einmalig fällig.

Werden die Arbeitsstunden vom Mitglied erbracht, erhält er den Betrag auf Nachweis vom Verein zurück.

Die Rückerstattung an das Mitglied kann wahlweise mittels:

- Rückzahlung
- Übertrag des Guthabens in das Folgejahr
- per Verrechnung mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfolgen.

Ausgenommen von der Erhebung des Zusatzbeitrages für Arbeitsleistungen sind die Mitglieder der Abteilung Ski. Diese verantworten gemeinsam und eigenverantwortlich die Instandhaltung der vereinseigenen Skihütte im Erzgebirge. Der Abteilungsleiter Ski erstattet hierzu dem Vorstand jährlich Bericht.

Für den Vorstand, die Abteilungsleiter, die Übungsleiter, die Schiedsrichter und die Revisoren gilt die Arbeitsleistung als erbracht.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Befreiung

1. Mitgliedern, denen es wegen unverschuldeter, sozialer Notlage nicht möglich ist, Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds unter Beifügung entsprechender Nachweise die Beitragsleistung stunden, ermäßigen oder erlassen, dies jedoch nicht rückwirkend.

§ 5 Zahlungsweise, Fälligkeit

1. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos auf das Vereinskonto.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig am 15. Januar, am 15. April, am 15. Juli und am 15. Oktober eines Jahres jeweils für das laufende Quartal.
3. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Beiträge sofort fällig.
4. Durch Beschluss auf der 1. Mitgliederversammlung 2011 wird ab 15.04.2011 zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen das Lastschriftverfahren genutzt. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.
5. Für Neuansprüche ist die Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zum Beitragseinzug zwingende Voraussetzung für die Antragsannahme.

§ 6 Mahnverfahren

1. Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Vorstand ein Mahnverfahren einleiten.
2. Innerhalb des Mahnverfahrens ist mit jeder Mahnung dem säumigen Mitglied eine Nachrichtungsfrist von 2 Wochen ab dem Datum des Mahnschreibens einzuräumen sowie auf die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung hinzuweisen.
3. Mitglieder, die auf die zweite Mahnung bis zum Ablauf der Nachrichtungsfrist nicht durch Zahlung oder anderweitig reagieren, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
4. Nach Streichung von der Mitgliederliste bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen. Der Verein behält sich vor, diese gegebenenfalls im gerichtlichen Mahnverfahren einzuklagen.
5. Im Rahmen des Mahnverfahrens anfallende Kosten trägt das säumige Mitglied. Der Vorstand hat das Recht, bei jedem Mahnschreiben eine pauschale Mahngebühr von bis zu EUR 5,00 ohne Einzelnachweis zu verlangen.
6. Wird bei einem Lastschriftverfahren ohne vorherige Stornierung des Auftrages zur Ermächtigung dieses Verfahrens durch das Vereinsmitglied eigenmächtig widersprochen oder es erfolgt eine Rückbelastung mangels Deckung oder falscher Kontoverbindung, so sind die dem SV Fortuna Leipzig 02 e.V. zur Last gelegten Bankgebühren vom Vereinsmitglied bzw. dem Verursacher selbst zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit den, durch die Mitgliederversammlung vom 25.11.2015, beschlossenen Änderungen zum 01.01.2016 in Kraft.

Vereinskonto des SV Fortuna Leipzig 02 e.V.

IBAN : DE28 8605 5592 1145 2009 11

BIC : WELADE8LXXX